Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Gewährung einer Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Estland, Lettland und Litauen

(92/C 311/05)

(KOM(92) 401 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Oktober 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Völker Estlands, Lettlands und Litauens (im folgenden „die drei Länder" genannt) haben enge historische Bindungen zu den Völkern der Gemeinschaft. Diese Bindungen wurden durch die kürzlich abgeschlossenen Handels- und Kooperationsabkommen gestärkt. Die drei Länder führen zur Zeit wichtige politische und soziale Reformen durch.

Die drei Länder haben eine grundlegende Wirtschaftsreform eingeleitet. Die Minister der 24er-Gruppe begrüßten dies auf ihrem Treffen am 11. November 1991 und beschlossen, die koordinierte Wirtschaftshilfe der G24 an die drei Länder zu vergeben.

Die Wirtschaftsreformen werden in beträchtlichem Maße zur nachhaltigen Förderung gegenseitig nutzbringender Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den drei Ländern und der Gemeinschaft beitragen.

Die drei Länder haben einen großen Investitionsbedarf. Hierfür wird Fremdkapital benötigt. Die Gemeinschaft hat beschlossen zusammenzuarbeiten, um den drei Ländern Hilfe zu gewähren. Die Europäische Investitionsbank (nachstehend „Bank" genannt) könnte einen bedeutenden Beitrag hierzu leisten.

Der Rat hat die Bank aufgefordert, auf der Grundlage der mit diesem Beschluß gegebenen Bürgschaftsübernahme Darlehen für Investitionsvorhaben in den drei Ländern zu vergeben. Die Bank hat ihr Einverständnis hierzu erklärt.

Bank und Kommission sollten die Bedingungen für die Gewährung dieser Garantie festlegen —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die Gemeinschaft leistet der Europäischen Investitionsbank in vollem Umfang Garantie für etwaige Zahlungsausfälle im Zusammenhang mit Darlehen, die die Bank nach ihren üblichen Kriterien in Estland, Lettland und Litauen vergeben hat. Für einen Zeitraum von drei Jahren wird das Gesamtvolumen der Darlehen auf 200 Millionen Ecu begrenzt.

Hierzu legen Bank und Kommission gemeinsam fest, zu welchen Bedingungen die Garantie gewährt wird.